Zum amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg
Bekanntmachung Nr. 115/2025

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreise Steinburg – jeweils in der zuletzt gültigen Fassung – hat der Kreistag des Kreises Steinburg am 11.12.2025 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallgebührensatzung) erlassen.

Art. I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallgebührensatzung) vom 21.12.2021 in der z.Zt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallgebührensatzung) vom 21.12.2021 in der z.Zt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt 42,84 € je Wohnung bzw. je Wohnungsgleichwert."

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zusatzgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt:

bei 14-täglicher Entleerung pro Jahr

- je 40 – Liter Abfallbehälter 32,40 €,
- je 60 – Liter Abfallbehälter 48,48 €,
- je 120 – Liter Abfallbehälter 97,08 €,
- je 240 – Liter Abfallbehälter 194,16 €,
- je 660 – Liter Abfallbehälter 533,88 €,
- je 1.100 – Liter Abfallbehälter 889,80 €.
- je Umbeutel (10 Stück à 50 Liter Abfallsäcke) 15,60 €,
- je Abfallsack für Restabfälle à 70 Liter 6,50 €,

bei vierwöchentlicher Entleerung pro Jahr

- je 40 – Liter Abfallbehälter 16,20 €.

bei wöchentlicher Entleerung pro Jahr

- je 660 – Liter Abfallbehälter 1.067,76 €,
- je 1.100 – Liter Abfallbehälter 1.779,60 €."

3. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bioabfallgebühr beträgt pro Jahr:

- je 60 – Liter Bioabfallbehälter 48,48 €,
- je 80 – Liter Bioabfallbehälter 64,56 €,
- je 120 – Liter Bioabfallbehälter 96,84 €,
- je Bioabfallsack 4,50 €."

4. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Sonderabfuhr beträgt 56,22 € je Behälter/ Umbeutel."

5. § 3 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Entsorgung von Krankenhausabfällen beträgt 192,05 € je Mg der zu entsorgenden Abfälle."

6. neu eingefügt **§ 6 Elektronischer Bescheid**
(die §§ 6-14 verschieben sich zu §§ 7 bis 15)

(1) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Bekanntgabe von Gebührenbescheiden nach § 5 durch Bereitstellung zum Datenabruf erfolgen („elektronischer Gebührenbescheid"). Der Antrag erfolgt durch Auswahl im Kundenportal. Gebührenpflichtige verzichten in diesem Fall auf die Übermittlung ihrer Gebührenbescheide per Post und können diese stattdessen im Kundenportal der Abfallwirtschaft des Kreises Steinburg (https://abfall-portal.steinburg.de) im PDF-Format abrufen.

(2) Die Nutzung des elektronischen Gebührenbescheides setzt eine Registrierung des Gebührenpflichtigen auf dem Kundenportal der Abfallwirtschaft des Kreises Steinburg voraus. Das für die Registrierung erforderliche Initialpasswort wird den Gebührenpflichtigen von der Abfallwirtschaft des Kreises Steinburg per Post zugesandt.

(3) Die Nutzung des elektronischen Gebührenbescheides ist freiwillig. Anträge auf Erteilung elektronischer Gebührenbescheide können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Abfallwirtschaft des Kreises Steinburg widerrufen werden oder im Kundenportal vom Gebührenpflichtigen rückgängig gemacht

werden. Nach Ausübung des Widerrufs oder der Rücknahme im Kundenportal erhalten Gebührenpflichtige ihre Gebührenbescheide wieder per Post. Löscht ein Gebührenpflichtiger seinen Account auf dem Kundenportal, gilt dies zugleich als Widerruf nach Absatz 3 Satz 2.
Endet die Gebührenpflicht durch Rückgabe aller Behälter oder Eigentümerwechsel, endet der elektronische Gebührenbescheid mit dem Aufhebungsbescheid für das Objekt.

(4) Die Bekanntgabe elektronischer Gebührenbescheide richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. § 9 Abs. 3 (vorher § 8 Abs. 3) erhält folgende Fassung:
Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners nach § 4 ein, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Verpflichtete, Namen und Anschrift des neuen Eigentümers dem Kreis unverzüglich schriftlich und mit geeigneten Nachweisen (Grundbuchauszug, Auszug aus dem Kaufvertrag) mitzuteilen.

Art. II

Diese 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallgebührensatzung) vom 21.12.2021 in der z.Zt. geltenden Fassung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Itzehoe, den 15. Dezember 2025

Kreis Steinburg

gez. Unterschrift
Claudius Teske
Landrat